

Bauleitplanung der Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach

Bebauungsplan Nr.3

„Auf dem Kirchenacker II“ 1. Änderung

Übersicht über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3(1) BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§4(1) BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen.

Wetzlar, Juni 2021

5. PLEdoc vom 29.03.2021
6. EAM Netz vom 06.04.2021
7. Lahn-Dill-Kreis, Landwirtschaft und Forsten vom 06.04.2021
8. Lahn-Dill-Kreis, Bauen und Wohnen vom 07.04.2021
9. TenneT vom 07.04.2021
10. Vodafone vom 20.04.2021
11. Amt für Bodenmanagement vom 21.04.2021
12. Gemeinde Sinn vom 21.04.2021

## **A. Stellungnahmen – Übersicht**

### **I. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit:**

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben

### **II. Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung:**

#### **Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise:**

1. Wasserwerke Dillkreis Süd vom 23.03.2021
2. Stadt Aßlar vom 25.03.2021
3. Lahn-Dill-Kreis Infektionsschutz 26.03.2021
4. Gemeinde Mittenaar vom 29.03.2021

#### **Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen:**

1. Land-Dill-Kreis, Brandschutz vom 24.03.2021
2. HessenArchäologie vom 31.03.2021
3. Lahn-Dill-Kreis, Umwelt, Natur und Wasser vom 20.04.2021
4. Regierungspräsidium Gießen vom 26.04.2021

#### **Keine Stellungnahme abgegeben haben:**

1. Deutsche Telekom Technik
2. Gemeinde Greifenstein
3. Lahn-Dill-Kreis, Abfallwirtschaft
4. Lahn-Dill-Kreis, Dorf- und Regionalentwicklung
5. Stadt Leun

**Folgende Seiten: Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen  
mit Anregungen und Hinweisen**

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**KuBuS**  
26. März 2021  
FINGERS

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar  
53 4204 57F0 19 1000 38AD  
DV 03.21 0,80 Deutsche Post  
\*K4000\*

KuBuS Architektur + Stadtplanung  
Altenberger Str. 5  
35576 Wetzlar



**Der Kreisausschuss**  
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz

Fachdienst Gefahrenabwehr und  
-bekämpfung

<b>Datum:</b>	24.03.2021
<b>Aktenz.:</b>	22.1-VB-41.113
<b>Kontakt:</b>	Frau Westermann
<b>Telefon:</b>	06441 407-2879
<b>Telefax:</b>	06441 407-2902
<b>Raum-Nr.:</b>	0.19
<b>E-Mail:</b>	anja.westermann@lahn-dill-kreis.de
<b>Standort:</b>	Franz-Schubert-Str. 4, 35578 Wetzlar
<b>Servicezeiten:</b>	
Mo.– Fr.:	07:30 -12:30 Uhr
Do.:	13:30 -18:00 Uhr
und nach Vereinbarung	

**Bauleitplanung der Gemeinde Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach  
Bebauungsplan Nr. 3 "Auf dem Kirchenacker II", 1. Änderung  
Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der  
Nachbargemeinden nach §§ 13 Abs. 2, 4 Abs. 2 sowie 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die nachfolgenden Punkte berücksichtigt werden:

1. Öffentlich rechtliche Verkehrswege (Verkehrsflächen) sind so auszubilden bzw. zu erhalten, dass für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ausreichende Zufahrtswege, Bewegungs- und Aufstellflächen zur Verfügung stehen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.
2. Gemäß § 3 Abs.1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) ist es Aufgabe der Gemeinde eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Löschwasserversorgung zu gewährleisten. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes des DVGW Nr. W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" sicherzustellen. Für die Löschwasserentnahme aus der Sammelwasserversorgung sind nur Überflur- bzw. Unterflurhydranten zugelassen. Diese sind nach dem Arbeitsblatt des DVGW Nr. W 331 "Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten" i.V.m. dem Arbeitsblatt W 400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Teil 1", auszuführen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen der Erschließungsplanung abzustimmen.

Zu 1.: Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Verkehrsflächen sind für die Befahrbarkeit mit dreiachsigen Müllfahrzeugen konzipiert. Eine Befahrbarkeit für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge ist damit gegeben.

Zu 2.: Die Hinweise werden in der Ausführungsplanung für die Erschließungsanlagen berücksichtigt.

3. Aufgrund der beabsichtigten Nutzung (Allgemeine Wohngebiete (WA)) ist für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes als Grundschutz eine Löschwassermenge von mindestens 1600 Ltr./Min. (entspricht 96 m<sup>3</sup>/h) erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge muss für eine Löscheinheit von zwei Stunden zur Verfügung stehen. (§ 3 (1) HBKG, DVGW Arbeitsblatt Nr. W 405)
4. In der Gemeinde Ehringshausen steht für den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ein Hubrettungsgerät nicht zur Verfügung. Es ist daher zu gewährleisten, dass Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden soll, nur errichtet werden dürfen, wenn eine maximale Brüstungshöhe von 8,00 m über der Geländeoberfläche bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern nicht überschritten wird. Wird die maximal zulässige Brüstungshöhe von 8,00 m zur Sicherstellung des zweiten Rettungswegs bei den zum Anleitern bestimmten Fenstern überschritten, ist der zweite Rettungsweg durch geeignete Maßnahmen baulich durch den Bauherrn sicherzustellen. (§§ 14, 36 HBO)

Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Westermann

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

## Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge

Zu 3.: Der Hinweis wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die erforderlichen Löschwassermengen werden zur Verfügung gestellt.

Zu 4.: Im Plangebiet ist eine eingeschossige Bebauung mit einer Firsthöhe von 8,50 m vorgesehen. Die Brüstungshöhen werden somit eingehalten.

## 2. HessenArchäologie vom 31.03.2021

Landesamt für Denkmalpflege  
Hessen

hessenARCHÄOLOGIE



Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 65203 Wetzlar

KuBuS planung  
Altenberger Str. 5  
35576 Wetzlar

Altensachen

Bearbeiterin Dr. Sandra Sosnowski

Durchwahl (0611) 6906-141

Fax (0611) 6906-137

E-Mail Sandra.Sosnowski@lfd-hessen.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 31.03.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Ehringshausen, Ortsteil Dreisbach  
Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ 1. Änderung  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der  
Nachbargemeinden (§§ 13 II, 4 II, 2 II BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans werden seitens der Denkmalfachbehörde keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung in der Baugenehmigung textlich aufzunehmen:

„Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).“

Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

**Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Bau-denkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.**

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Dr. Sandra Sosnowski  
Bezirksarchäologin

## Anmerkungen zur Stellungnahme und Abwägungsvorschläge

Der Hinweis auf § 21 HDSchG ist als redaktioneller Hinweis Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Baugenehmigung ist nicht Teil der Bauleitplanung. Die Begründung der Bauleitplanung wird um den Hinweis ergänzt.



Der Kreisausschuss  
Abteilung Umwelt, Natur und Wasser

Kreisausschuss Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35573 Wetzlar

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Ehringshausen  
**über:**  
Ingenieurbüro KuBuS Planung  
Altenberger Straße 5  
35576 Wetzlar

Datum: 20.04.2021  
Aktenz.: 26/2021-BE-08-001  
Kontakt: Herr Ulbricht  
Telefon: 06441 407-1742  
Telefax: 06441 407-1065  
Raum-Nr.: D3.117  
E-Mail: falko.ulbricht@lahn-dill-kreis.de  
Standort: Karl-Keliner-Ring 51, 35576 Wetzlar  
Servicezeiten:  
Mo. – Fr. 07:30 – 12:30 Uhr  
Do. 13:30 – 18:00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Vorhaben:** Bebauungsplan Nr. 3 'Auf dem Kirchenacker II' - 1.  
Änderung -  
in Ehringshausen, Gemarkung Dreisbach, Flur 10,  
Flurstück 98, 99, 100, 101/1, 151, 154/1

KuBuS Planung  
Altenberger Straße 5  
35576 Wetzlar

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den im Zusammenhang mit dem o.g. Verfahren vorgelegten Unterlagen wird im Hinblick auf die Belange unserer Abteilung Umwelt, Natur und Wasser folgende Stellungnahme abgegeben:

**Natur- und Landschaftsschutz:**

Die artenschutzrechtlichen Regelungen der §§ 44-45 Bundesnaturschutzgesetz gelten unmittelbar und sind in allen Planungen eigenständig abzuarbeiten. Für die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplans ist daher ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen und nachzuliefern.

Die naturschutzrechtliche Kompensation ist bereits erfolgt und bedarf keiner Überarbeitung.

**Wasser- und Bodenschutz:**

**Gewässer, Hochwasserschutz**

Der Geltungsbereich liegt weder in einem amtlich festgesetzten noch in einem faktischen Überschwemmungsgebiet. Gewässer und deren Randstreifen werden nicht berührt.

**Natur- und Landschaftsschutz:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Regelungen wird die Notwendigkeit zur Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht gesehen. Wie auch in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, ist im Planbereich und seinem Umfeld kein Naturschutzgebiet und kein FFH-Gebiet ausgewiesen. Angrenzend an den Geltungsbereich beginnt das Vogelschutzgebiet (VSG) 5316-402 „Hörre bei Herborn und Lemptal“. Potenziell sind die Strukturen im Plangebiet und unmittelbar angrenzend Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes. Es fehlen aber Gehölzstrukturen, die Deckung bieten könnten oder Lebensraum für Gebüsch bewohnenden Arten wären. Zudem unterliegt der Ortsrandbereich vielfachen Störungen durch Naherholungssuchende, Spaziergänger mit Hunden usw. Beeinträchtigungen der Schutzziele des VSG werden nicht erwartet.

**Hochwasserschutz:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ein Graben zum Auffangen und Ableiten von Oberflächenwasser grenzt an die Hardtstraße an. Dieser stellt kein selbstständiges Gewässer dar und kann als Entwässerungsgraben eingestuft werden. Gemäß § 1 (2) 2. Hessisches Wassergesetz (HWG) sind die Be- und Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und HWG ausgenommen.

Wir begrüßen die Ausweisung dieses Grabens als Grünfläche.

#### **Grundwasser**

Sollte bei Bebauung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes während der Baugrubenherstellung Grundwasser aufgeschlossen und dessen Ableitung erforderlich werden, ist eine entsprechende, unverzügliche Anzeige beim Landrat des Lahn-Dill-Kreises, Abteilung Wasser- und Bodenschutz erforderlich.

Einen entsprechenden Hinweis bitten wir in die Festsetzungen und den Schriftteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.

#### **Wasserversorgung**

Bezüglich der Wasserversorgung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt die Zuständigkeit gemäß § 1 der derzeit gültigen „Verordnung über die Zuständigkeit der Wasserbehörden“ beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt.

#### **Abwasserableitung**

Aus den vorliegenden Planungsunterlagen sind keinerlei Angaben und Informationen zur geplanten Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung enthalten.

Die ordnungsgemäße Abwasserentsorgung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde Ehringshausen sicherzustellen. Die ausreichende Leistungsfähigkeit der bestehenden, weiterführenden Abwasseranlagen (Kanäle, Mischwasserentlastungsanlagen) ist nachzuweisen.

Die für das Planungsgebiet vorgesehenen Abwasseranlagen sind in den Unterlagen der Bauleitplanung ausreichend zu beschreiben. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die mit Erlass vom 30.07.2014 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingeführte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ und die danach bestehenden Anforderungen.

Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung ist zu belegen.

#### Grundwasser:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### Wasserversorgung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abteilung Umwelt des Regierungspräsidium Gießen wurde beteiligt.

#### Abwasserableitung:

Das Plangebiet wird an die bestehenden Infrastrukturanlagen des Ortes angebunden (Kanalleitung in der Straße „Am Schönblick“). Die erforderlichen Planungen und Genehmigungsanträge werden zu gegebener Zeit erstellt, die Begründung zum Bebauungsplan wird ergänzt.



### **Bodenschutz**

Die Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Bitte beteiligen Sie daher die zuständige Obere Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ebenfalls an Ihrem Verfahren. Erlauben Sie uns dennoch folgende Anmerkungen:

Ausführungen zum Bodenschutz sind in den vorliegenden Planungsunterlagen zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes nicht enthalten.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im Mai 2013 durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz veröffentlichte „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ und die damit bestehenden Anforderungen sowie die danach erforderlichen Angaben.

Außerdem verweisen wir auf die bundesrechtlichen Vorgaben zur Reduzierung der Versiegelung von Bodenflächen sowie auf die Vorgaben (§ 202) im Baugesetzbuch zum besonderen Schutz des Oberbodens / Mutterbodens.

Geeignete Festsetzungen sind in die vorliegende Bauleitplanung aufzunehmen.

### **Schädliche Bodenveränderungen, Altlasten**

Im Fachinformationssystem FIS AG sind keine schädlichen Bodenveränderungen für die betroffenen Grundstücke eingetragen. Wir weisen jedoch daraufhin, dass möglicherweise nicht alle Bodenverunreinigungen zum jetzigen Zeitpunkt in o. g. System eingepflegt worden sind. Wir empfehlen für weitere Auskünfte die entsprechende Kommune zu kontaktieren.

Grundsätzlich sollte bei Bodenaushubarbeiten auf Bodenveränderungen hinsichtlich Farbe und Geruch geachtet werden. Sofern diesbezügliche Auffälligkeiten vorhanden sind, ist eine Bodenuntersuchung vorzunehmen. Vorhandene Bodenkontaminationen sind der Unteren Wasserbehörde zu melden und umgehend zu sanieren.

**Fazit:** Erst nach Ergänzung der Planunterlagen in den angesprochenen Punkten kann eine abschließende Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Kipper  
Abteilungsleiter

### Bodenschutz:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt. Die Flächeninanspruchnahme wird an sich nicht ändern. Die Planung steht seit 2007 mit dem rechtskräftigen Ausgangsplan „Auf dem Kirchenacker II“ fest.

### Altlasten:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Regierungspräsidium Gießen



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

KuBuS planung  
Altenberger Straße 5

35576 Wetzlar

Geschäftszeichen: RPLG-31-61a0100/B1-2014/15  
Dokument Nr.: 2021/491771

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit  
Telefon: +49 641 303-2352  
Telefax: +49 641 303-2197  
E-Mail: astrid.josupeit@rpgl.hessen.de  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 16.03.2021

Datum 26. April 2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Ehringshausen**  
**hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Kirchenacker II“ im Ortsteil Dreisbach**

**Verfahren nach § 13(2) BauGB**

**Ihr Schreiben vom 16.03.2021, hier eingegangen am 22.03.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

**Obere Landesplanungsbehörde**  
**Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428**

Mit dem Vorhaben soll der rechtskräftige B-Plan mit einem Geltungsbereich von rd. 0,8 ha überplant werden, um das Erschließungssystem zu optimieren und eine Neuordnung der ausgewiesenen Grundstücks- und Verkehrsflächen vorzunehmen. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 vereinbar.

**Grundwasser, Wasserversorgung**  
**Bearbeiterin: Frau Zaladeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147**

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Obere Landesplanungsbehörde:  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundwasser, Wasserversorgung:  
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

Gegen den Bebauungsplan bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte**

Bearbeiterin: Frau Sanow, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4226

Die Zuständigkeit liegt beim Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Fachdienst 26.2 „Wasser- und Bodenschutz“ Wetzlar

**Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiterin: Frau Wagner, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4277

**Nachsorgender Bodenschutz:**

In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Boden-schutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert. Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb **empfehle** ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerbe-register, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises und bei der Gemeinde Ehringhausen einzuholen.

**Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können.** Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

**Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Kommunales Abwasser, Gewässergüte:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Fachausschuss „Wasser- und Bodenschutz“ wurde beteiligt.

**Nachsorgender Bodenschutz:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens** gilt das **bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

**Vorsorgender Bodenschutz:**

**Für alle Verfahrensarten, auch für Änderungsverfahren (BauGB § 13 vereinfachtes Verfahren, § 13a Innenentwicklung, beschleunigt) gilt die Darlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutgut Boden nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB.**

Diese Darlegung ist nachzuholen. Zudem ist die Erosionsgefahr des Plangebietes und des topographisch höher gelegenen Umfeldes zu beschreiben. Ggf. sind Erosionsschutzmaßnahmen (sowohl bauzeitlich als auch langfristig – je nach Gefährdungslage) textlich festzusetzen.

Für die Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen nach BauGB in Hessen wurde vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Februar 2011 eine Arbeitshilfe „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ erstellt, veröffentlicht und allen hessischen Städten und Gemeinden zur Anwendung empfohlen. Den Link zu dieser Arbeitshilfe und zugehörige Informationen finden Sie unter: [www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/Planung/Bodenschutz\\_in\\_der\\_Bauleitplanung\\_Langfassung.pdf](http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/boden/Planung/Bodenschutz_in_der_Bauleitplanung_Langfassung.pdf). Ich bitte diesen Punkt mit den daraus resultierenden Maßnahmen künftig gesondert aufzuführen.

**Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen**

**Bearbeiterin: Frau Goy, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4358**

Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine Abfallentsorgungsanlagen / Depo-nien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Bei Bau- Abriss- und Erdarbeiten im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungs-

**Vorsorgender Bodenschutz:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planbearbeitung berücksichtigt. Die Flächeninanspruchnahme wird sich nicht verändern. Die Planung dient der Deckung des Wohnbedarfs und steht mit dem rechtskräftigen Ausgangsplan „Auf dem Kirchenacker II“ fest.

**Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Umsetzung der Planung durch die Bauausführenden zu berücksichtigen.

präsidien in Hessen zu beachten ([www.rp-giessen.hessen.de](http://www.rp-giessen.hessen.de), Umwelt & Natur, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Baustellenabfälle).

Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfallleistung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten).

Downloadlink:  
[https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt\\_2018-09-01.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/baumerkblatt_2018-09-01.pdf)

#### **Immissionsschutz II**

**Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423**

Zur o. g. Änderung des Bebauungsplanes werden keine immissionsschutzrechtlichen Hinweise oder Anregungen vorgetragen.

#### **Bergaufsicht**

**Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533**

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstelle liegt nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.

#### **Landwirtschaft**

**Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126**

Bezüglich der Neuordnung und nicht Neuausweisung des B-Planes „Auf dem Kirchenacker II“ im Ortsteil Dreisbach werden aus Sicht der Belange Landwirtschaft und vorsorgender Bodenschutz keine Bedenken vorgetragen.

Meine Dezernate **53.1** Obere Naturschutzbehörde und Dez. **53.1** Obere Naturschutzbehörde wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.  
Josupeit

#### **Immissionsschutz II:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Bergaufsicht:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **Landwirtschaft:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.